



## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 23. Mai 1956

### **3131. Naturschutzgebiet Felsenheide beim Pavillon Felseck in Biel. —**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 83 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, der Verordnung vom 29. März 1912 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern sowie Art. 5 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933

beschliesst:

#### **I. Unterschutzstellung**

1. Das hienach beschriebene Gebiet der Felsenheide beim Pavillon Felseck in Biel wird als Naturdenkmal dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort N 100 R 22, Felsenheide beim Pavillon Felseck in Biel, in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

#### **II. Schutzgebiet**

2. Das Gebiet betrifft den untern Teil der Parzelle Biel-Grundbuch Nr. 5552 der Burggemeinde Biel.

Das Schutzgebiet ist von Stadtgeometer Rauss in Biel in einem Plan im Maßstab 1 : 2000 vom 23. April 1956 eingezeichnet und im Gebiet soweit erforderlich durch Tafeln gekennzeichnet.

#### **III. Schutzbestimmungen**

##### **3. Schutz der Pflanzen und der Tierwelt**

Im Schutzgebiet ist jedes Gewinnen und Beschädigen (Ausgraben, Abreißen und Pflücken) von Pflanzen untersagt.

Untersagt ist ferner jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch der Kleintierwelt sowie jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen.

4. Die bisherigen Eigentums- und Nutzungsrechte der Grundeigentümerin sowie das Jagdrecht sind vorbehalten.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

5. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Forstamt der Burggemeinde Biel übertragen.

6. Die sich aus diesem Beschluss ergebenden Eigentumsbeschränkungen sind auf dem unter Ziff. 2

hievor genannten Grundbuchblatt unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet N 100 R 22, Felsenheide beim Pavillon Felseck in Biel» anzumerken.

7. Widerhandlungen gegen die unter Ziff. 3 aufgeführten Schutzbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Biel zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



*der Staatsschreiber:*

**Schneider.**